

Umgang mit Kurzzeitkennzeichen

Nachstehend informieren wir Sie über die Abrechnungsmodalitäten bei der Ausgabe von Kurzzeitkennzeichen:

Wenn ein Kunde ein Kurzzeitkennzeichen für die Zeit vor der endgültigen Zulassung beantragt, fallen dafür entsprechende Kosten an (derzeit lt. AKB 100,- Euro). Jedes Kurzzeitkennzeichen wird von der Kraftfahrt-Abteilung zunächst "schwebend" erfasst. Im nächsten Schritt werden Sie informiert, dass Ihr Kunde ein Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen zugelassen hat. Bitte senden Sie uns dieses Schreiben, ergänzt um das amtliche Kennzeichen bzw. die Versicherungsscheinnummer des gegebenenfalls im Anschluss an die Überführung endgültig zugelassenen Fahrzeuges, innerhalb von 4 Wochen zurück. In diesem Fall kann die Zeit des Kurzzeitkennzeichens in den endgültigen Versicherungszeitraum gelegt werden und der Beitrag für das Kurzzeitkennzeichen entfällt.

Erhält die Niederlassung innerhalb der 4 Wochen-Frist keine entsprechende Mitteilung, wird davon ausgegangen, dass keine endgültige Zulassung des Fahrzeuges erfolgt ist. Das Konto des betroffenen Vermittlers wird daraufhin mit 100,- Euro belastet.

Vermerken Sie bei Einreichung im Antrag das anzurechnende Kurzzeitkennzeichen, z. B. „K-04123 anrechnen“. Der Versicherungsbeginn wird durch den Sachbearbeiter um die Dauer des Kurzzeitkennzeichens (bis zu 5 Tage) vorverlegt.

Sofern Sie den Beitrag von 100,- Euro nicht vereinnahmt haben und der Kunde wider Erwarten sein Fahrzeug im Anschluss an die Überführung nicht bei Ihnen versichert, stellen wir Ihnen eine beschreibbare Rechnung zur Verfügung. Wenn der Kunde in der darin genannten Frist den Beitrag nicht an Sie überweist, senden Sie uns bitte eine Kopie der Rechnung mit dem Hinweis „kein Zahlungseingang, bitte Mahnverfahren einleiten“. Wir werden den Vertrag dann über das Zentralinkasso dem Mahnverfahren zuführen und Ihr Vermittlerkonto entlasten.